

Was Sie schon immer wissen wollten, . . .

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Haftungsrisiko im Straßenverkehr
- Ausplaudern von Firmeninterna
- Wie funktioniert ein Elektrofilter?
- Benötigen Kühlwasserregler ein CE-Kennzeichen?

Recht



Schadensersatzrecht

Größeres Haftungsrisiko im Straßenverkehr

Frage: Ein Radfahrer hat einem Monteurfahrzeug unserer Firma die Vorfahrt genommen und es kam zu einem glücklicherweise glimpflichen Unfall mit Sachschaden. Nun soll unser Fahrer (also letztlich die Haftpflichtversicherung unserer Firma) den Schaden übernehmen, obwohl sich der Radfahrer grob verkehrswidrig verhalten hat. Das kann doch nicht wahr sein!

Antwort: Kaum jemand hat es richtig wahrgenommen, aber seit 1. August letzten Jahres gilt in Deutschland ein neues Schadensersatzrecht. Dabei wurden die Rechte der sogenannten „schwächeren Verkehrsteilnehmer“ zu Lasten der Autofahrer gestärkt.

Bisher konnte sich ein Autofahrer vor Gericht in der Regel damit entlasten, daß

der Unfall ein unabwendbares Ereignis war, das auch ein Idealfahrer mit perfekten Reaktionen nicht hätte verhindern können. Dieses Argument hat der Autofahrer nach neuer Gesetzeslage nicht mehr. Kommt es zu einem Unfall mit sogenannten schwächeren Verkehrsteilnehmern (z. B. Radfahrern und Fußgängern, älteren Menschen und Behinderten), haftet der stärkere Autofahrer grundsätzlich auch dann, wenn selbst der idealtypische Fahrer den Unfall nicht hätte verhindern können. Das ist freilich kein Freibrief. Kann dem schwächeren Unfallgegner ein klares Verschulden nachgewiesen werden, muß er zumindest mithaften – im Extremfall ist sogar denkbar, daß er die Alleinschuld erhält. Das Problem ist jedoch die Beweisführung. Hier haben es die Autofahrer jetzt schwerer.

Übrigens betrifft eine weitere Neuregelung Unfälle mit Kindern, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach einem Artikel der Signal Iduna haben Psychologen festgestellt, „daß selbst Neunjährige mit der Einschätzung des Straßenverkehrs häufig noch überfordert sind. Infolgedessen haftet bei Unfällen mit Kindern dieser Altersgruppe immer der Autofahrer, auch dann, wenn er sich absolut vorschriftsmäßig verhalten hat und keine Chance hatte, den Unfall zu vermeiden.“

Einzig höhere Gewalt – etwa ein Erdbeben oder eine plötzlich auftretende Überschwemmung – könnte den Autofahrer noch entlasten. Dies ist jedoch eher unwahrscheinlich.



Arbeitsrecht

Aus dem Nähkästchen geplaudert

Frage: Ist es zulässig, im Familien- oder Freundeskreis über Firmen-Interna zu sprechen, wenn im Arbeitsvertrag keine gegenteilige Klausel steht?

Antwort: Gerade in geselliger Runde tauscht man gerne mal allerlei Geschichten und Anekdoten aus dem Berufsleben aus. Um die ungeteilte Aufmerksamkeit am Stammtisch zu erhalten, eignen sich natürlich in besonderer Weise eventuell sensible Informationen.

Derlei Plaudereien können jedoch gefährlich werden – insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber ausdrücklich auf die Vertraulichkeit solcher Interna hingewiesen hat: Grundsätzlich haben nämlich Arbeitnehmer über Angelegenheiten des Betriebes zu schweigen, sobald deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angewiesen wurde. Im Übrigen gilt dies auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts darf nur das erworbene berufliche Erfahrungswissen verwertet werden.

Eine detaillierte Regelung der Schweigepflicht erfolgt üblicherweise im Arbeitsvertrag und in den entsprechenden Tarifverträgen. Eine Ver-

letzung der Verschwiegenheitspflicht kann durchaus auch strafrechtlich relevant sein (Schadensersatz).

Das Umwerben der Kunden des früheren Arbeitgebers ist jedoch auch unter Wahrung der Verschwiegenheit (etwa über Kundenlisten) möglich, sofern dies nicht durch ein Wettbewerbsverbot ausgeschlossen wurde.



Klima, Lüftung

Elektrofilter

Frage: Wie funktioniert ein Elektrofilter? Was sind die wesentlichen Vorteile gegenüber mechanischen Luftfiltern und wo sollte oder kann man sie sinnvollerweise einsetzen?

Antwort: Das Prinzip von elektrostatischen Luftfiltern beruht auf dem physikalischen Effekt, daß elektrisch geladene Partikel in einem elektrischen Feld abgelenkt werden. Man kennt dies im täglichen Leben von Folien oder Kunststoffoberflächen, die immer wieder Staub anziehen.

Die im Trägergas, also der Luft, enthaltenen festen und/oder flüssigen Teilchen werden vor den Abscheiderplatten in einer Ionisationszone unipolar aufgeladen. Im elektrischen Feld der Abscheiderplatten werden sie dann von den Platten angezogen und lagern sich daran ab.

Der die Strömung beeinflussende Eingriff im Luftstrom ist somit geringer als bei mechanischen Filtern. Durch den niedrigeren Druckverlust sinken die Luftförderkosten. Zudem sind die Aufbereitungskosten geringer, da die Abscheiderplatten abwaschbar sind. Trotz geringer Wartungskosten erreicht man so eine lange Lebensdauer bei gleichbleibender Abscheideleistung.

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

Elektrofilter können z. B. zur Vorfiltration im Klinikbereich oder anderen Reinraumanwendungen eingesetzt werden. Sie kommen aber auch bei der Luftreinigung in Umluftanlagen (Nikotinfiltration), bei der Wohnraumzuluft, bei Allergikern oder bei Hallenabsaugungen für die Industrie zum Einsatz.

§ Normen + Richtlinien

Druckgeräterichtlinie

Kennzeichnung von Kühlwasserreglern

Frage: Benötigen Kühlwasserregler ein CE-Kennzeichen?

Antwort: Die entscheidende Frage ist hier, ob es sich bei einem Kühlwasserregler um ein Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion (Druckgeräterichtlinie Artikel 1 Nummer 2.1.3), oder um ein druckhaltendes Ausrüstungsteil (Druckgeräterichtlinie Artikel 1 Nummer 2.1.4) handelt.

Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion sind Einrichtungen, die zum Schutz des Druckgeräts bei einem Überschreiten der zulässigen Grenzen bestimmt sind. Diese Einrichtungen umfassen

- Einrichtungen zur unmittelbaren Druckbegrenzung wie Sicherheitsventile, Berstscheibenabsicherungen, Knickstäbe, gesteuerte Sicherheitseinrichtungen und
- Begrenzungseinrichtungen, die entweder Korrekturvorrichtungen auslösen, oder ein Abschalten oder Sperren bewirken, wie Druck-, Temperatur- oder Fluidniveauschalter sowie meß- und regeltechnische Schutzeinrichtungen.

Nach Anhang II fallen diese Ausrüstungsteile unter Kategorie IV (sofern sie nicht für spezifische Geräte hergestellt wurden), sind also in jedem Fall mit einem CE-Kennzeichen zu versehen und nach den entsprechenden Modulen zu prüfen (B+D, B+F, G oder H1).

Druckhaltende Ausrüstungsteile hingegen sind Einrichtungen mit einer Betriebsfunktion, die ein druckbeaufschlagtes Gehäuse aufweisen.

Nach Anhang II werden diese Ausrüstungsteile wie Behälter bzw. Rohrleitungen eingestuft, d. h. nach dem maximal zulässigen Druck PS, dem für sie maßgeblichen Volumen V bzw. der Nennweite DN und der Gruppe der für diese Ausrüstungsteile bestimmten Fluide. Wenn also nach Artikel 3 Nummer 3 bei Fluiden der Gruppe 1 (gefährliche Fluide, z. B. Kältemittel der Gruppe L2 oder L3) $PS < 200$ bar und $PS \cdot V < 25$ bzw. $DN < 25$ oder bei Fluiden der Gruppe 2 (alle übrigen Fluide, z. B. Kältemittel der Gruppe L1) $PS < 1000$ bar und $PS \cdot V < 50$ bzw. $DN < 32$ gilt, müssen die Geräte lediglich nach guter Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden und es besteht keine Kennzeichnungspflicht.

Kühlwasserregler sind nach unserem Dafürhalten als druckhaltendes Ausrüstungsteil zu sehen, da keine abschaltenden Schutzfunktionen sondern betriebsbedingte Regelfunktionen vorliegen (Volumenstrom). Die Leitlinie 2/16 interpretiert dies für Druckregler in gleicher Weise.

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de